

2057 376

IV ZB 619/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Chaja B [REDACTED].
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern
in W [REDACTED], I [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegeger.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und
der Bundesrichter Raske, Hilden, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. Dezember 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 10. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Frankfurt (Main) vom
2. April 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Anlagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt nach Scheidung ihrer zweiten
Ehe Zahlung der Lebensschadensrente nach ihrem ersten
Ehemann Peiwel 2. [REDACTED], der 1942 von Frankfurt (Main)
nach Polen deportiert wurde und als am 8. Mai 1945
verstorben gilt.

- 3 -

Mit Bescheid vom 3. Februar 1960 ist der Klägerin wegen Schadens an Leben ihres früheren Ehemannes Peiwei Z. Kapitalentschädigung, Rentenrückstand und eine laufende Rente ab 1. März 1960 in Höhe von monatlich 237,— DM zuerkannt worden, obwohl die Klägerin bereits im Oktober 1957 eine zweite Ehe mit David B. eingegangen war (Bl. 83, 123-123c EA). Die erneute Eheschließung hatte die Klägerin verschwiegen. Eine am 13. November 1957 beschworene notarielle Erbscheinverhandlung, ein an das Bankhaus H. u. Sohn gerichtetes Schreiben vom 18. Juli 1960, eine am gleichen Tage erteilte schriftliche Vollmacht auf Rechtsanwalt Dr. K. und eine Eingabe an die Entschädigungsbehörde vom 2. November 1960 hat sie nicht mit ihrem Familiennamen B., sondern mit ihrem früheren Namen Chaja Z. unterzeichnet (Bl. 106, 108, 112 und 117 EA).

Mit Bescheid vom 13. Februar 1961 wurde daraufhin der Bescheid vom 3. Februar 1960 widerrufen, soweit er der Klägerin Entschädigung wegen Schadens an Leben über den 31. Oktober 1957 zuerkennt (Bl. 133 EA). Außerdem wurden die noch nicht entschiedenen Ansprüche wegen Schadens an Eigentum und Vermögen sowie wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach Peiwei Z. der Klägerin versagt. Die gegen den Bescheid vom 3. Februar 1960 erhobene Klage hat die Klägerin am 9. Januar 1963 zurückgenommen (Bl. 20 EA 4.O.171/61 LG Wiesbaden).

Am 21. Juni 1962 wurde die Ehe der Klägerin mit David B. geschieden (Bl. 173 EA). Mit Schreiben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1006

vom 10. August 1962 hat die Klägerin Wiedergewährung der Lebensschadensrente nach ihrem früheren Ehemann Feiwel Z. begehrt (Bl. 171 EA).

Hiermit hat die Klägerin bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Die Entschädigungsbehörde hat durch Bescheid vom 20. März 1963 (Bl. 192 EA) den Anspruch nach § 7 BEG versagt. Die gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

Das Berufungsgericht meint, bei dem Rentenanspruch des § 23 BEG handele es sich um einen nach Auflösung der zweiten Ehe neu entstandenen Anspruch, über den die Entschädigungsbehörde durch einen neuen Bescheid zu befinden habe. Hierbei habe sie von der Versagungsmöglichkeit des § 7 BEG Gebrauch machen können, auch wenn sie bereits andere Ansprüche nach § 7 BEG versagt habe. Handle es sich aber nicht um die Bescheidung eines neuen Anspruchs, dann enthielte der Bescheid vom 3. Februar 1960 bereits die Zuerkennung der Ansprüche aus § 23 BEG. Der Widerrufsbescheid vom 13. Februar 1961 erfasste dann auch diese Ansprüche, weil durch ihn alle über den 31. Oktober 1957 hinaus anerkannten Entschädigungsleistungen wegen Schadens am Leben widerrufen worden seien.

Die sofortige Beschwerde hält es für eine der Entscheidung des erkennenden Senats bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Entschädigungsbehörde wegen des gleichen Sachverhalts mehrfach eine

Versagung von Entschädigungsansprüchen nach § 7 BGG vornehmen kann und ob die nach § 23 BGG wiederaufgelebte Hinterbliebenenrente von einem wegen der Hinterbliebenenansprüche bereits ergangenen Widerrufsbescheid erfaßt wird.

Einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs im vorliegenden Rechtsstreit bedarf zunächst nicht die Frage, ob die nach § 23 BGG wiederaufgelebte Hinterbliebenenrente von einem wegen der Hinterbliebenenansprüche bereits ergangenen Widerrufsbescheid miterfaßt wird. Die sofortige Beschwerde knüpft hiermit an die vom Berufungsgericht aufgeworfene Frage an, ob es sich bei dem Rentenanspruch des § 23 BGG um einen nach Auflösung der zweiten Ehe neu entstandenen Anspruch handelt. Diese Frage bedarf jedoch im vorliegenden Rechtsstreit keiner Entscheidung. Ist das nämlich nicht der Fall, so enthält, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, der Bescheid vom 3. Februar 1960 bereits die Anerkennung der Ansprüche aus § 23 BGG, und der Widerrufsbescheid vom 13. Februar 1961 erfaßt dann auch diese Ansprüche. Handelt es sich aber um einen nach Auflösung der zweiten Ehe neu entstandenen Anspruch, so war die Entschädigungsbehörde, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, nicht gehindert, § 7 BGG im Bescheid vom 20. März 1963 zum zweiten Mal anzuwenden. Die sofortige Beschwerde knüpft hieran zwar die Frage, ob die Entschädigungsbehörde wegen des gleichen Sachverhalts eine Versagung von Entschädigungsansprüchen nach § 7 BGG mehrfach vornehmen kann. Diese Frage hat der erkennende Senat jedoch in bejahendem Sinne entschieden.

106

In seinem Urteil RZW 1964, 450 Nr. 16 hat er ausgesprochen, die Entschädigungsbehörde, die in einem Bescheid einen Anspruch wegen unwahrer Angaben versagt habe, einen Anspruch aus einer anderen Schadensart aber zugebilligt, insoweit also nicht von der Versagungsbe-
fugnis des § 7 BEG Gebrauch gemacht habe, könne gleich-
wohl im Laufe des gerichtlichen Verfahrens den wegen
der anderen Schadensart geltend gemachten Anspruch auf
eine höhere Entschädigung auf Grund desselben vorwerf-
baren Verhaltens des Verfolgten versagen.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225
Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zu-
rückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim